

UPDATE ÖPNV-RECHT

VIERTES ALTMARK-KRITERIUM NICHT ERFÜLLT, WENN HÖHE DES AUSGLEICHS JÄHRLICH AUSGEHANDELT WIRD

EFTA-Überwachungsbehörde, Ents. v. 07.05.2015 – *Aust Agder*

Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde betrifft Beihilfen für den lokalen Linienbusverkehr und die Schulbusbeförderung in der norwegischen Provinz Aust-Agder (vgl. Update ÖPNV-Recht 2/2013). Beihilfen, die von Norwegen, Island und Liechtenstein gewährt werden, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde nach denselben Kriterien kontrolliert, wie sie in den EU-Verträgen für die EU-Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Da im EFTA-Raum die VO 1370/2007 nicht anwendbar ist, prüfte die Überwachungsbehörde die Beihilfen anhand der Altmark-Kriterien und stellte dabei entscheidend auf das vierte Kriterium ab. Dieses war nicht erfüllt. Zum einen lagen methodische Mängel der Kostenanalyse vor, zum anderen wurde die endgültige Ausgleichshöhe auf Grundlage von Verhandlungen und damit nicht objektiv festgelegt. Daher war der Beihilfentatbestand erfüllt. Allerdings qualifizierte die Überwachungsbehörde das über Jahre angewandte System als bestehende Beihilfe. Alle nachträglich an den bestehenden Regelungen erfolgten Änderungen sah die Überwachungsbehörde als nicht wesentlich an. Die Regelungen genossen daher Bestandsschutz.

Ein Teil der Zahlungen ging aber über das hinaus, was in den bestehenden Regelungen vorgesehen war. Diesen Zahlungen kam kein Bestandsschutz zu. Sie stellen unangemeldete, neue Beihilfen dar, die auch materiell nicht mit dem EWR-Vertrag vereinbar sind. Daher müssen sie von der norwegischen Regierung zurückgefordert werden.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt erneut, dass die Erfüllung des vierten Altmark-Kriteriums in der Praxis schwierig ist. Ferner belegt sie, dass eine jährliche Neufestlegung des Ausgleichs durch beide Vertragsparteien beihilfenrechtlich kritisch ist. Was die Bedeutung von bestehenden Beihilfen angeht, ist die Entscheidung auf die EU nicht übertragbar, da das Inkrafttreten der VO 1370/2007 dort den Bestandsschutz für Altregelungen unterbrochen hat.